

## **Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialberufe**

### **Abschlussarbeit**

§ 65. Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand

1. „Psychologie und Pädagogik“ oder
2. „Soziale Handlungsfelder“ oder
3. „Somatologie und Pathologie“ oder
4. Einführung in Pflege, Hygiene und Erste Hilfe“ oder
5. „Fachpraxis während des Unterrichtsjahres“.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

zum Bezugszeitraum vgl. § 95 Abs. 2

### **Klausurprüfung**

§ 66. Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich) und
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (180 Minuten, schriftlich).

### **Beachte für folgende Bestimmung**

zum Bezugszeitraum vgl. § 95 Abs. 4 Z 2

### **Mündliche Prüfung**

§ 67. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Englisch“ und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium...“ (mit Bezeichnung der Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2).

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium...“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. die Pflichtgegenstände „Psychologie und Pädagogik“ und „Fachpraxis während des Unterrichtsjahres“ oder
2. die Pflichtgegenstände „Soziale Handlungsfelder“ und „Fachpraxis während des Unterrichtsjahres“ oder
3. die Pflichtgegenstände „Somatologie und Pathologie“ und „Fachpraxis während des Unterrichtsjahres“ oder
4. die Pflichtgegenstände „Einführung in Pflege, Hygiene und Erste Hilfe“ und „Fachpraxis während des Unterrichtsjahres“ oder
5. eine Kombination der Pflichtgegenstände gemäß Z 1, 2, 3 oder 4 mit einem dritten Pflichtgegenstand.

(3) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 2 Z 5 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe alle geeigneten Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

### **Beachte für folgende Bestimmung**

zum Bezugszeitraum vgl. § 95 Abs. 4 Z 8